

Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag
Firma
Arma
Hümmlinger Weg 17
49757 Werlte

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15452
Fax +49 611 55-45488

bearbeitet von:
Martin Robert Mittelstädt

SO23- 5164.01

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);
Beurteilung von Schusswaffen nach § 6 Allgemeinen Waffengesetz-
Verordnung (AWaffV)**

Ihre Anträge vom 11.12.2018 und 18.12.2018 auf Beurteilung der
halbautomatischen Schusswaffe der Firma Kolarms, Modell "Phoenix",
Kaliber 9mmLuger

Unser Aktenzeichen: SO23-5164.01-2018-26546511
Wiesbaden, 27.06.19
Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Lampe,

mit oben genanntem Antrag haben Sie um Beurteilung gebeten, ob für die
halbautomatische Schusswaffe der Firma Kolarms, Modell „Phoenix“, Kaliber
9mmLuger, mit

- einer starren Schulterstütze,
- einem geschlossenen Handschutz und
- modellabhängig, einem Mündungsfeuerdämpfer (bzw.
Mündungsbremse/Stabilisator)

Ausschließungsgründe vom sportlichen Schießen gemäß § 6 AWaffV
vorliegen.

Entscheidung:

1. Die von Ihnen angefragte halbautomatische Schusswaffe der Firma
Kolarms, Modell „Phoenix“, Kaliber 9mmLuger mit
 - einer starren Schulterstütze und
 - einem geschlossenen Handschutz

ist von dem **Verbot** zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV **nicht** erfasst.



Abbildung 1: „Phoenix“ mit starrer Schulterstütze und geschlossenem Handschutz

2. Die von Ihnen angefragte halbautomatische Schusswaffe der Firma Kolarms, Modell „Phoenix“, Kaliber 9mmLuger mit
- einer starren Schulterstütze,
 - einem geschlossenen Handschutz und
 - einem Mündungsfeuerdämpfer (bzw. Mündungsbremse/Stabilisator)
- ist von dem **Verbot** zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV **nicht** erfasst.



Abbildung 2: „Phoenix“ mit starrer Schulterstütze, geschlossenem Handschutz und Mündungsfeuerdämpfer

Begründung:

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV ist eine halbautomatische Schusswaffe, die ihrer äußeren Form nach dem Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe entspricht, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, und bestimmte Kriterien erfüllt, vom sportlichen Schießen ausgeschlossen.

Bezogen auf Ihren Antrag wurde geprüft, ob Ihre antragsgegenständliche Waffe mit den oben beschriebenen Merkmalen starre Schulterstütze, geschlossener Handschutz und je nach Variante einem Mündungsfeuerdämpfer (bzw. Mündungsbremse/Stabilisator) zum sportlichen Schießen zugelassen ist.

Unter Berücksichtigung des Urteils des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10.07.2012, Az. 4 A 152/11, sind aufgrund des Fehlens von Vorgaben in § 6 AWaffV, die den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe ausmachen, die Kriterien des § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e) des alten Waffengesetzes (bis 2003 gültig) als Maßstab heranzuziehen. Zu diesen Kriterien zählen u. a. auch die Bauart der Schulterstütze, das Vorhandensein des AR15 üblichen Tragegriffes, die Laufform, das Vorhandensein eines Mündungsfeuerdämpfers oder eines anderen Laufaufsatzes, die Ausführung des Handschutzes, das Vorhandensein von Zweibein oder ähnlichen Aufstützvorrichtungen am Vorderschaft, sowie die Bauform und Kapazität des Magazins.

In dem oben genannten Urteil wurde auch festgelegt, dass das Vorliegen einzelner Kriterien nicht automatisch zum Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe führen kann, da es auch immer auf das Gesamterscheinungsbild ankommt.

1. Ihre Schusswaffe der Firma Kolarms, Modell „Phoenix“, Kaliber 9mmLuger, mit einer starren Schulterstütze, einem geschlossenen Handschutz und dem konstruktionsbedingten pistolenartigen Griff erfüllt eines der oben genannten Anscheinsmerkmale einer vollautomatischen Kriegswaffe.

Gemäß den Vorgaben des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, wonach der Gesamteindruck der zu beurteilenden Schusswaffe zu berücksichtigen ist, ist bei der Verwendung der starren Schulterstütze und des geschlossenen Handschutzes der Kriegswaffenanschein nicht gegeben. Die Ausgestaltung Ihrer Schusswaffe mit der geänderten Schulterstütze ist dazu geeignet, den Gesamteindruck der antragsgegenständlichen Schusswaffe in einem so erheblichen Umfang zu ändern, dass der optische Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe nicht entsteht.

2. Ihre Schusswaffe der Firma Kolarms, Modell „Phoenix“, Kaliber 9mmLuger, mit einer starren Schulterstütze, einem geschlossenen Handschutz, einem Mündungsfeuerdämpfer (bzw. Mündungsbremse/Stabilisator) und dem konstruktionsbedingten pistolenartigen Griff erfüllt mehrere der oben genannten Anscheinsmerkmale einer vollautomatischen Kriegswaffe.

Gemäß den Vorgaben des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, wonach der Gesamteindruck der zu beurteilenden Schusswaffe zu berücksichtigen ist, ist bei der Verwendung der starren Schulterstütze, des geschlossenen Handschutzes und des Mündungsfeuerdämpfers (bzw. Mündungsbremse/Stabilisator) der Kriegswaffenanschein nicht gegeben. Die Ausgestaltung Ihrer Schusswaffe mit der geänderten Schulterstütze ist dazu geeignet, den Gesamteindruck der antragsgegenständlichen Schusswaffe in einem so erheblichen Umfang zu ändern, dass der optische Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe nicht entsteht.

Visiereinrichtungen, wie z. B. Kimme und Korn, Zielfernrohre, Leuchtpunktvisiere, werden bei der Prüfung des Anscheins nicht berücksichtigt.

Bei Schusswaffen in einer anderen Konfiguration kann die Prüfung mit einem abweichenden Ergebnis enden.

Diese Entscheidung stellt keine waffenrechtliche Einstufung gemäß § 2 Absatz 5 WaffG dar.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden auf **100,00 €** festgesetzt (§ 50 WaffG in Verbindung mit der WaffKostV). Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides zu überweisen. Ein vorgedruckter Überweisungsträger liegt bei.

Falls Sie diesen nicht benutzen, setzen Sie bitte als Verwendungszweck die vollständige Kunden-Referenznummer **1151 5085 9112 BEW 03030191** ein. Bitte beachten Sie, dass Ihre Zahlung ohne Angabe der Referenznummer nicht bearbeitet werden kann und Sie ggf. durch die Bundeskasse gemahnt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mittelstädt

